

SATZUNG


des westdeutschen skiverbandes e.v. (wsv)

Präambel

Der westdeutsche skiverband e.v. ist Nachfolger des im Jahre 1907 gegründeten Skiclubs Sauerland sowie der Skiverbände Eifel und Bergisch Land. Er wurde im Jahre 1947 neu gegründet. Er ist der Zusammenschluss der an der Förderung und Ausübung des Schnee- und Skisports interessierten Organisationen im Land Nordrhein-Westfalen.

Die in dieser Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "westdeutscher skiverband e.v." nachstehend „wsv“ genannt. Er hat seinen Sitz in Meinerzhagen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der wsv führt folgendes Verbandszeichen:
 wsv e.v.
3. Der wsv ist Mitglied im Deutschen Skiverband (DSV) und im Landessportbund NRW (LSB).
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Der Zweck des wsv ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Förderung des Schnee- und Skisports
2. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem wsv angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
3. Gründung bzw. Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften zur Förderung seiner Ziele in geeigneten Fällen
4. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes
5. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
6. Die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten
7. Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus und –fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des DSV und LSB-NRW
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Sportpolitische Arbeit
10. Aufbau und Pflege von Netzwerken
11. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
12. Aus-/Weiterbildung von Kampfrichtern

13. Pflege und Förderung des Wettkampf- und Leistungssports
14. Förderung von Trainingszentren
15. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Bundesverbandes
16. Die Beteiligung an Kooperationen
17. Die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der wsv verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des wsv dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der wsv ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Verbandsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des wsv. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des wsv fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Vereine haben gegen den wsv keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am wsv-Vermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des wsv können alle am Schnee- und Skisport interessierten Vereine und Organisationen werden, die ihren Sitz innerhalb von Nordrhein-Westfalen haben, mit Ausnahme der Vereine, die vor dem 16.05.1981 Mitglied waren.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle diesen Vereinen bzw. deren Schnee- oder Skisportabteilungen angehörenden Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an das Präsidium unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Verein die wsv-Satzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der wsv besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des wsv im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- dass die Vereinssatzung nicht im Widerspruch zur Satzung des wsv steht.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im schnee- oder skisportlichen Bereich liegen.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den wsv und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den wsv / den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu den Delegiertenversammlungen einzuladen und haben dort eine beratende Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem wsv kann erfolgen:

- wenn ein Verein trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des wsv
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des wsv oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Verein den wsv oder das Ansehen des wsv schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch das Präsidium erfolgen.

Er wird dem betroffenen Verein schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim wsv-Präsidium einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet das erweiterte Präsidium.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem wsv oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Verbandseigene Gegenstände sind dem wsv zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Vereine zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des wsv erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet der Verbandstag.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet das Präsidium.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der wsv berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Vereinen, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen, entscheidet in Einzelfällen das Präsidium.

§ 8 Haftung

Der wsv haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des wsv oder bei Verbandsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den wsv erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Präsidiums, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Organe des wsv

Organe des wsv sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung / Der Verbandstag

1. Die Mitgliederversammlung / der Verbandstag wird in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des Präsidiums
- dem Vertreter der Sportjugend
- den Ehrenmitgliedern

2. Jedes ordentliche Mitglied stellt für jeweils 100 angefangene gemeldete Mitglieder einen Delegierten mit Stimmrecht, maximal 25 Delegierte.

Die Sportjugend entsendet einen Delegierten mit Stimmrecht.

Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Verbandsvereine. Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des wsv für das laufende Geschäftsjahr. Für die Ausgabe der Stimmkarten muss eine schriftliche Vollmacht des Vereins vorgelegt werden.

Jeder stimmberechtigte Delegierte darf maximal 5 Stimmrechte ausüben. Das Stimmrecht ist nur innerhalb eines Vereins übertragbar.

Ein Verein darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Delegierten stellen.

3. Der ordentliche Verbandstag des wsv ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Präsidium spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
7. Ein Verbandstag kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird.
8. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
9. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme/Beratung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des Haushaltsplans
 - c. Entlastung des Präsidiums
 - d. Wahl und Abwahl des Präsidiums, des Rechtsreferenten und der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des wsv
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

10. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
11. Er entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Änderungen der Satzung oder des Verbandszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom Präsidium beschlossen werden.
12. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 10% der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
13. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum wsv-Präsidium ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
14. Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand / Präsidium

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB, im Folgenden Präsidium genannt, besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten, von denen einer für die Finanzen zuständig ist.
Je 2 dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den wsv gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidium
 - dem Jugendwart
 - dem Rechtsreferenten

Das erweiterte Präsidium kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
3. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
Ausnahme bildet hier der Vorsitzende der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Die Amtszeit beginnt
 - in den Kalenderjahren die durch 4 teilbar sind für:
 - den Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - in den übrigen geraden Kalenderjahren für:
 - zwei weitere Vizepräsidenten
 - den Rechtsreferenten
4. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt das Präsidium einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag führt. Der nächste Verbandstag wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Präsidiumsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Präsidiumsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem Präsidium obliegt die Leitung des wsv. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Es kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Diese sind unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung nicht Bestandteil der Satzung. In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht berufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung, regelt die Anti-Doping-Ordnung.

Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des wsv, die im Auftrag des Verbandes handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den wsv entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Sportjugend/Verbandsjugend

1. Die Jugendorganisationen der Vereine bilden die Sportjugend des wsv
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des wsv. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel
4. Organe der wsv-Jugend sind:
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des wsv beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des wsv.

Die Kassenprüfer erstatten auf dem Verbandstag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Amtszeit beginnt

- in den Kalenderjahren die durch 4 teilbar sind für einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer
- in den übrigen geraden Kalenderjahren für einen weiteren Kassenprüfer und einen weiteren Ersatzkassenprüfer

§ 14 Auflösung des wsv

Die Auflösung des wsv kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung/Verbandstag beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des wsv oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den Landessportbund NRW e.V. mit Sitz in Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des wsv mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.10.2017 geändert.